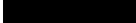


Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

bauverwaltung@amt-eggebek.de


kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

13.01.2026

1. sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie Bürgerwindpark“, Süderhackstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemarkung **Süderhackstedt** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Seite 1 von 2

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden

2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Originalstellungnahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 13.01.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Privatperson Name des/der Einreicher*in: Abfallwirtschaft Schleswig Flensburg GmbH [REDACTED] [REDACTED] Adresse: [REDACTED] Im öffentlichen Bereich Muss überprüft werden anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)).

Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine

Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit (der Wendekreis der von uns zur Abfallsammlung verwendeten Nutzfahrzeuge beträgt mindestens 20 Meter) versehene öffentliche Straße.

Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zustellen.

Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen.

Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste durchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee.

Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

1. Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) [1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
1. Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.
1. Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.

1. Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
2. Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

[1] „DGVU 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ , herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Claussen-Seggelke Stadtplaner

Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.01.2026/
Mein Zeichen: Süderhackstedt-TFplan1
Bürgerwindpark /
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 13.01.2026

Gemeinde Süderhackstedt: 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan „Bürgerwindpark“ für das Gebiet südlich und östlich der Gemeindegrenze, nördlich Koxbüll sowie nordwestlich Süderhackstedt

Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte ,

Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Eingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015).

Denkmäler sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Eingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

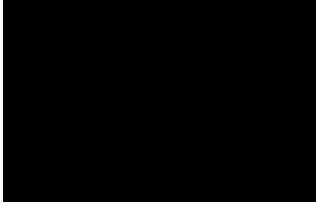
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmäler entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche

Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Originalstellungnahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 14.01.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: 50Hertz Transmission GmbH Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: Netzauskunft/Vertragsmanagement Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2026-000185-01-OGZ_Stellungnahme_50Hertz.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

claussen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
14.01.2026

Unser Zeichen
[REDACTED]

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.01.2026

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchertding
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt
"Windenergiegebiet Bürgerwindpark" - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wasser- und Bodenverband Jerrisbek -Der Verbandsvorsteher-

WaBoV Jerrisbek, Vogelbeerring 21, 24963 Jerrishoe

Gemeinde Süderhackstedt
über
Amt Eggebek
Hauptstraße 2
24852 Eggebek

BOB-SH

Verbandsvorsteher:

Verbandsrechnerin:

Bankverbindung:

IBAN: DE42 2175 0000 0186 0482 78

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Bearbeiter:

Dat

25.01.2026

Gemeinde Süderhackstedt

1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt „Windenergiegebiet Bürgerwindpark“ - Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes an der o.g. Bauleitplanung zu dem der Wasser- und Bodenverband Jerrisbek wie folgt Stellung nimmt:

Der Wasser- und Bodenverband Jerrisbek hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung des Bürgerwindparks in der Gemeinde Süderhackstedt, hat allerdings folgende Anmerkungen zu den Unterlagen:

In den Planunterlagen sind Verbandsgewässer nicht dargestellt. Sie sind bis auf die Jörlau als „Gräben“ bezeichnet. Im Erläuterungsbericht auf Seite 73 (Begründung Umweltbericht) ist ein Auszug des Digitalen Anlagenverzeichnis des Verbandes dargestellt. Aus Sicht des Verbandes sind die Verbandsgewässer, zu denen auch Verrohrungen gehören (schwarz-weiße Signatur), in den Planunterlagen darzustellen. Es handelt sich um wichtige Anlagen der Infrastruktur zur Entwässerung des Plangebietes.

Auch wasserrechtlich unterscheidet sich sog. „Parzellengräben“ von Gewässern 2. Ordnung, die im Anlagenverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes verzeichnet sind.

In der Anlage ist ein Auszug des Amtlichen-Wasserwirtschaftlichen-Anlagen-Verzeichnisses (AWGV) beigelegt.

Quelle:

https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de

Die Jörlau ist ein berichtspflichtiges Gewässer der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und trägt dort das Kürzel tr_09 – Jörlau. Das Kürzel „tr“ steht für das Einzugsgebiet der Treene. Diese Bezeichnung wird auch im Zuge der Hochwasserrichtlinie genutzt. Insofern sind die Belange der EG-WRRL zu berücksichtigen.

Das Land Schleswig-Holstein hat eine Hinweiskulisse dauerhafter Randstreifen an Gewässern veröffentlicht. Ein Auszug ist ebenfalls beigelegt.

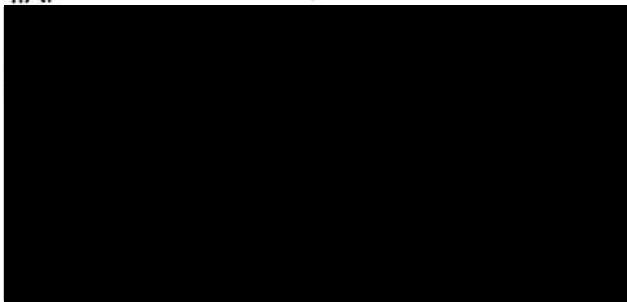
Quelle:

https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HKGR/index.html?lang=de

Da seitens des Verbandes lt. Satzung ein Unterhaltungstreifen von mindestens sieben Metern ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, sollte geprüft werden, um an den Verbandsgewässern eine entsprechende Signatur wie in der Hinweiskulisse eingefügt wird.

Mit der Errichtung eines Windparks gehen die Erstellung von Zuwegungen und Verkabelungen einher. In diesem Windpark werden diverse Gewässer (siehe Anlage) gekreuzt und dementsprechend sind diese Kreuzungen mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und entsprechende wasserrechtliche Anträge zu stellen. Hierzu sollte ein Hinweis in der textlichen Begründung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



DigitalerAtlasNord

Titel: Auszug AWGV Jörlau/Pobüller Graben
Autor:
Datum: 25.01.2026
Maßstab: 1:7.500
CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Legende:

Digitales Anlagenverzeichnis (DAV)

▲ Abstiegs-/Aufstiegsbauwerk

🛤️ Anlage für ruhenden Verkehr

🌉 Brücke

● Durchlass

✳️ Düker

🔹 Einlass-/Auslassbauwerk

📍 Einleitungsstelle

🐟 Fischweg

🚢 Fähranlage

⊕ Geschiebe-/Sandfang

⚓ Hafen, Hafenbestandteile, hafenähn. Einrichtungen

● Kontrollschacht

📏 Messstelle

⚙️ Mühle, Wasserkraftwerk

⛶ Rechen

🏗️ Regelungsbauwerk

🔧 Schöpfwerk

▲ Siel

● Sohlenbauwerk

● Sonstige Anlage

📦 Speicherraum

🚧 Sperrwerk

📍 Stauanlage

🚶 Überfahrt

🔼 Überleitung

— Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft

— Gewässer

— Verrohrung

— Außentief

— Seetief

— Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett

— Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett

— Seedurchfluss

— Rohrleitung ohne Gewässereig., Hauptverband

— Gewässer, Hauptverband

— Verrohrung, Hauptverband

— Außentief, Hauptverband

— Seetief, Hauptverband

— Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett, Hauptverband

— Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett, Hauptverband

— Seedurchfluss, Hauptverband

— nicht erfasste Linie

— Hilfslinie

— Anlage untergeordneter Bedeutung

▲ Abstiegs-/Aufstiegsbauwerk

🛤️ Anlage für ruhenden Verkehr

🌉 Brücke

● Durchlass

✳️ Düker

🔹 Einlass-/Auslassbauwerk

📍 Einleitungsstelle

🐟 Fischweg

🚢 Fähranlage

⊕ Geschiebe-/Sandfang

⚓ Hafen, Hafenbestandteile, hafenähn. Einrichtungen

● Kontrollschacht

📏 Messstelle

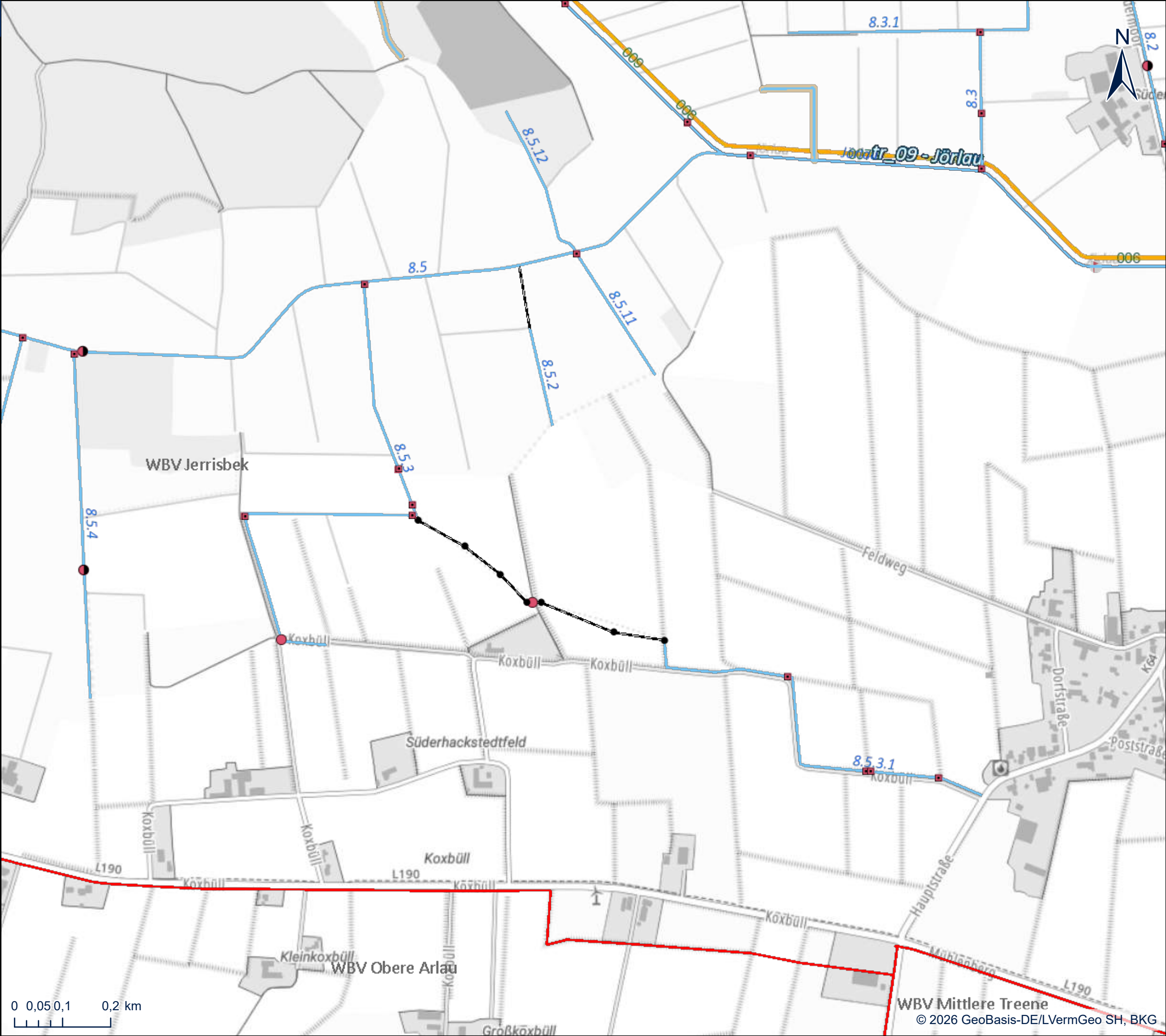
⚙️ Mühle, Wasserkraftwerk

⛶ Rechen

🏗️ Regelungsbauwerk

🔧 Schöpfwerk

▲ Siel

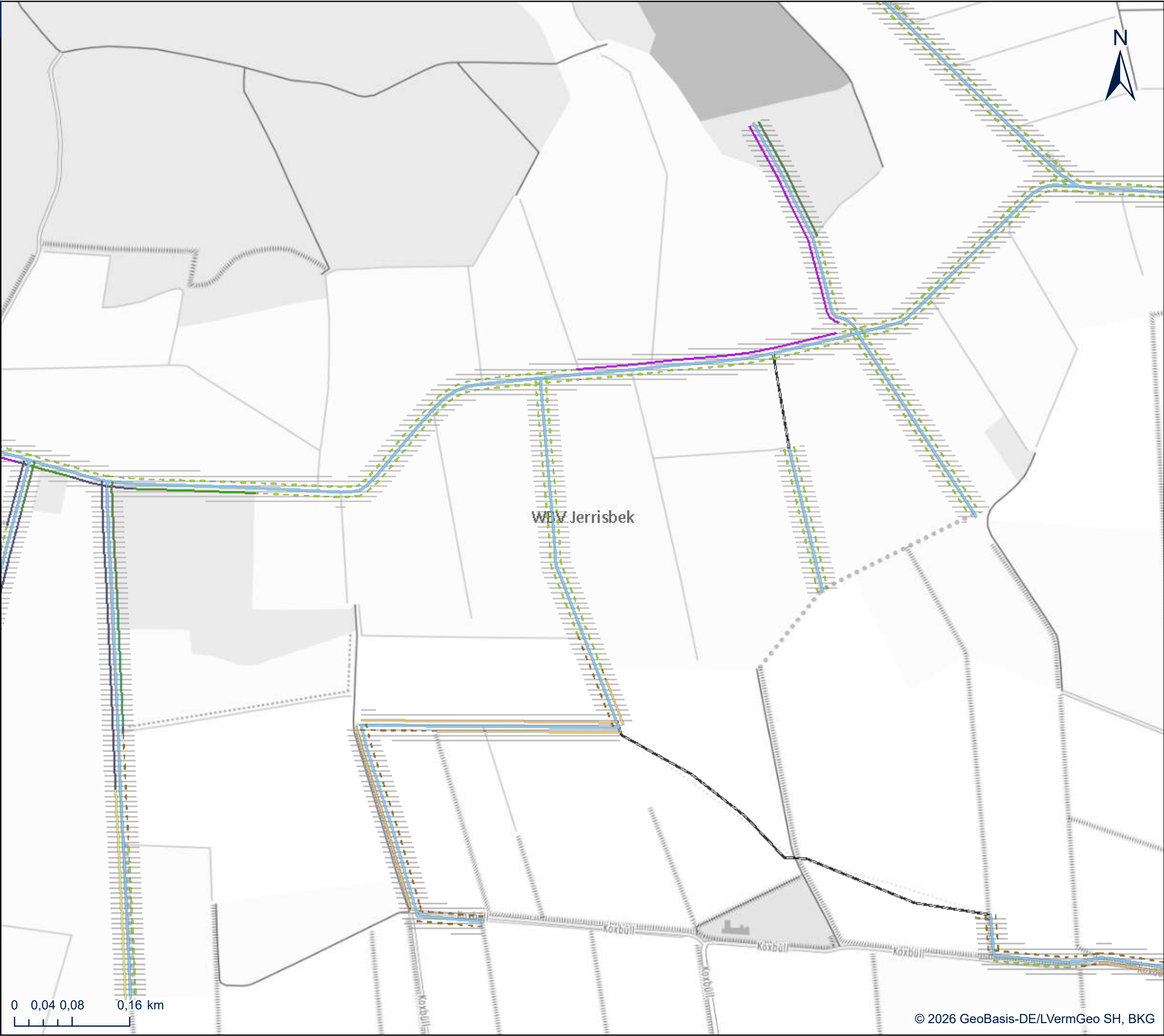


DigitalerAtlasNord

Titel: **Auszug Pobüller Graben / Jerrisbek**
Autor:
Datum: 25.01.2026
Maßstab: 1:5.000
CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Legende:

- Dauerhafte Gewässerrandstreifen Gewässerufer und Seen**
- Kompensationsflächen der Kreise/ kreisfreien Städte
 - Kommunale Ausgleichsflächen
 - Ökokontoflächen
 - Biotope aus Seekartierung
 - Flurstücke an Vorranggewässer (ohne Flächendarstellung)
 - Schrobachstiftung (ohne Flächendarstellung)
 - Flächensicherung (ohne Flächendarstellung)
 - Stiftung Naturschutz (ohne Flächendarstellung)
 - Landschaftselemente (Knicks) aus RFK
 - Waldflächen der Landesforsten
 - Waldflächen digitales Landschaftsmodell
 - Waldflächen amtliches Liegenschaftskataster
- Landwirtschaftliche Nutzung Ufer und Seen**
- Ackerland
 - Dauergrünland
 - Dauerkulturen
- Suchraum**
- Suchraum



Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

clausen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

nur per Mail an:

gawelczyk@clausen-seggelke.de

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: IV 642 - 3226/2026

Meine Nachricht vom: /

Telefon: +49 431 988-

Telefax: +49 431 988614-

27.01.2026

nachrichtlich:

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor für die Gemeinde Süderhackstedt
Haupt- und Bauverwaltung
Hauptstraße 2
24852 Eggebek

nur per Mail an: Bauverwaltung@amt-eggebek.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: bauleitplanung@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **Erstaufstellung des 1. sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zum Sachthema Windenergie der Gemeinde Süderhackstedt**
- **Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihre Mail vom 13.01.2026**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante Erstaufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans zum Thema Wind informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Hierzu soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden. Der Plangeltungsbereich soll darüber hinaus ebenfalls als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB festgelegt werden. Das Plangebiet im nördlichen Gemeindegebiet zwischen der Gemeindegrenze im Norden und Westen, Koxbüll im Süden und Süderhackstedt im Südosten. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt rund 67,8 Hektar.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderhackstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**-, dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – **RPI V**- sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – sowie der 3. Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2025/397) maßgeblich.

Der Plangeltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung „PR1_SLF_026“, welche sich aus der gemäß drittem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema „Windenergie an Land“ von November 2025 vorgesehenen Festlegung von Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergibt. In der Begründung der vorliegenden Planung erfolgt eine Abwägung der Flächendarstellung vor dem Hintergrund der im Zuge der Teilfortschreibung vorgesehenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung einer Windenergienutzung. Vor diesem Hintergrund ist derzeit wie auch perspektivisch davon auszugehen, dass die Darstellungen der vorliegenden Planungen den Zielen der Raumordnung entsprechen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass sich die Potenzialflächen im Rahmen des weiteren Planaufstellungsprozesses sowie durch

außerhalb des Aufstellungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse dynamisch ändern (können). Darstellungen von Flächen für eine Windenergienutzung außerhalb der Potenzialflächen entsprechen mit Inkrafttreten der erneuten Teilfortschreibung des LEP zum Thema Windenergie an Land nicht den Zielen der Raumordnung. Ebenfalls hingewiesen wird darauf, dass im Zuge der Auswahl von Vorranggebieten im Rahmen des ersten Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land seitens der Landesplanung bereits eine Abwägung der einer Windenergienutzung potenziell entgegenstehenden Belange (Grundsätze der Raumordnung) stattgefunden hat, die sich in der Abgrenzung der betreffenden Vorranggebiete Windenergie widerspiegelt. Spätestens mit Inkrafttreten der erneuten Teilfortschreibung des LEP Wind sind die entsprechenden Belange auch im Rahmen der vorliegenden gemeindlichen Planung in die Abwägung miteinzubeziehen. Zu besserer Nachvollziehbarkeit der betroffenen Belange und der Abwägung zur Auswahl der Vorranggebiete Windenergie ist das Datenblatt der o.g. Potenzialfläche dieser Stellungnahme als Anhang mit der Bitte um Berücksichtigung beigelegt.

Ich weise dabei insbesondere auf die durch die Planungen betroffenen arten- und naturschutzfachlichen Belange (Brutplatz Seeadler sowie großflächige Überlagerung mit einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems) hin. Bezüglich des betroffenen Umgebungsbereichs um den Brutplatz eines Seeadlers bzw. der angefertigten Habitatpotenzialanalyse wird eine frühzeitige, enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen. In dem im 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I kongruent als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellten Bereich sollen gem. Kap. 2.1 Abs. 2 G Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Hiervon ist bei einer Windenergienutzung jedoch regelhaft auszugehen. Vor diesem Hintergrund bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung.

Darüber hinaus weise ich auf die potenzielle, deutliche Beschränkung der Siedlungsentwicklungsoptionen der Gemeinde Süderhackstedt hin; Hintergrund sind die gem. Kap. 4.5.1.1 Abs. 3 Z des 3. Entwurfs des LEP Wind zu beachtenden, gegenseitigen Abstandserfordernisse von Siedlungsentwicklungen und einer Windenergienutzung. Mit der Realisierung des geplanten Bürgerwindparks würden mögliche Entwicklungen der Gemeinde in nordwestlicher Richtung langfristig verhindert und eine potenzielle Umfassung des Siedlungsbereichs befördert.

Aufgrund der o. g. Aspekte bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung. Es kann allerdings bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Süderhackstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen. Auch wird um Berücksichtigung der weiteren aufgeworfenen Problemstellungen gebeten. Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahrensverlauf.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Die textlichen Darstellungen sind aus dem Planentwurf zu streichen; auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können solche nicht getroffen werden. Besteht über die Darstellung im FNP hinaus Regelungsbedarf, so sind entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu treffen. Mögliche Minderungsmaßnahmen können in der Begründung skizziert werden.

Vielmehr ist der Regelungsgehalt für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und Energiespeicheranlagen im Sinne des § 249 Abs. 6a BauGB durch zutreffende Zweckbestimmungsangabe auf Flächennutzungsplanebene zu berücksichtigen. Die Zweckbestimmung ist durch stichwortartige Angabe, auch hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung, hinreichend bestimmt zu wählen. Den Anforderungen wird durch stichwortartige Angaben genügt, wenn und soweit diese eine hinreichend sichere Beurteilung der Frage zulassen, ob bei der gemäß § 1 III BauNVO erfolgenden Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans durch die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen dem dabei zu beachtenden Entwicklungsgebot des § 8 II 1 BauGB Rechnung getragen werden kann. Es ist daher eine hinreichende konkrete Zweckbestimmung aufzunehmen (z.B. Windenergiegebiet mit Energiespeicheranlagen nach § 249 Abs. 6a BauGB). Ggf. wäre zu prüfen, ob eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls in der Zweckbestimmung berücksichtigt werden sollte.

Die zugleich getroffene Darstellung als Beschleunigungsgebiet iSd § 249c BauGB ist bereits durch die zeichnerische Flächendarstellung mit dem entsprechenden Planzeichen (vgl. Nr. 1.5 der Anlage zur PlanZV) ausreichend.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind darüber hinaus ebenfalls durch entsprechende Darlegung in der Planbegründung hinreichend berücksichtigt.

- Ausweislich der Planunterlagen wird die Zulässigkeit von Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Windenergieanlagen geplant. Dem Kapitel 5.5 [*Immissionsschutz*] sind bislang keine Aussagen zu entnehmen, die die Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen für Lärmimmissionen durch Energiespeicheranlagen nachvollziehbar machen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Nichtvornahme einer Standortfestlegung für die Betrachtung der potentiellen Umweltauswirkungen eine Worst-Case Betrachtung für das gesamte Plangebiet für erforderlich gehalten.

- Zu Fragen des Artenschutzes ist die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein, Dezernat 52 - Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie, (E-Mail: artenschutz-windenergie@lfu.landsh.de) einzuholen.

gez. 

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Schleswig-Flensburg
Stadt/Gemeinde: Süderhackstedt; Sollwitt; Jörl

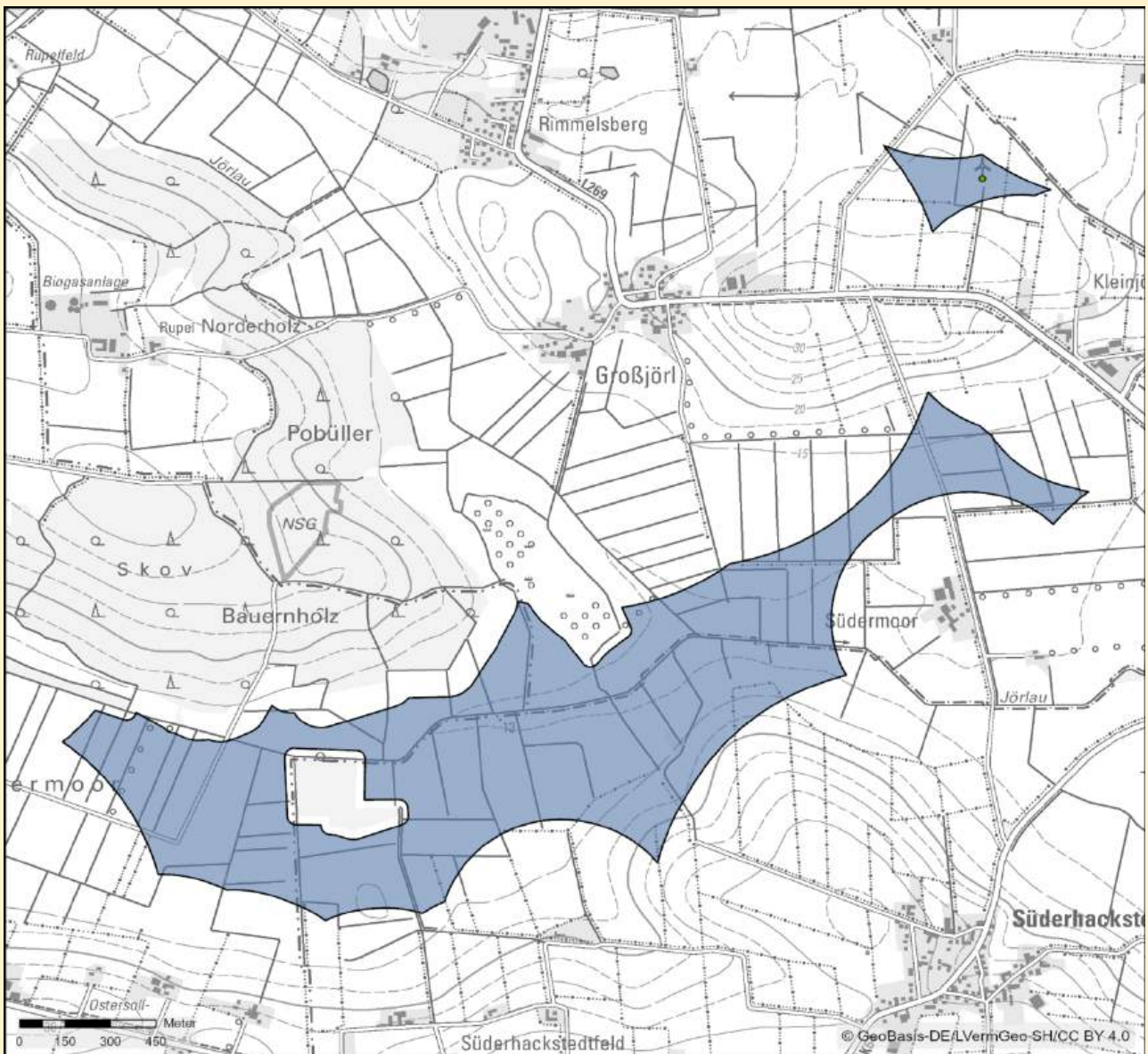
Anzahl Teilgebiete: 2
Größe (ha): 161,2

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Schleswig-Flensburg
Stadt/Gemeinde:

Anzahl Teilgebiete:
Größe (ha):

Kartenausschnitt



 Vorranggebiet

 Vorranggebiet in der Umgebung

 WEA in Betrieb

 Potenzialfläche

 Potenzialfläche in der Umgebung

 WEA vor Inbetriebnahme

Konfliktrisikoprüfung

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsatz

- 1 G (1) 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
- 1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
- 2 G Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
- 4 G Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
- 6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
- 7 G Umfassung von Ortslagen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
mittel	70,9	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
hoch		

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz

- 1 G Militärische Bereiche
- 4 G (1) Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 4 G (2) Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
- 8 G Korridore von Richtfunkstrecken
- 9 G Mittel- und Binnendeiche
- 10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
- 11 G Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
- 12 G Regionale Grünzüge
- 13 G Landschaftsschutzgebiete
- 14 G Naturparke

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
hoch	161,2	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz

- 5 G (1) Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (1) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (2) Kleinstbiotope
- 13 G Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- 14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
- 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
- 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
- 17 G (1) 2km Radius um Schwarzstorchhorste
- 17 G (2) 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
- 18 G Nordfriesische Inseln

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
mittel	117,9	ha
gering	0,0	ha
gering	11,7	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
hoch	154,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

Grundsatz

- 1 G Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
- 3 G Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
- 4 G Gewässertalräume
- 5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 6 G Geotope
- 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	9,3	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	10,4	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha
		ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz

- 1 G Belange des Denkmalschutzes
- 3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
		ha
		ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dies wird insbesondere durch die Lage der Fläche innerhalb eines aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht sensiblen Gebiets begründet.

Fast die gesamte Fläche liegt im Bereich eines Radius von 500 - 2.000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Es existiert auch keine Vorbelastung durch bestehende WEA, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieses Bereiches sprechen könnte. Zudem soll mit der Freihaltung dieses Bereiches an anderer, möglichst mit WEA vorbelasteter, Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der entsprechende Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen. Eine zu berücksichtigende Vorbelastung liegt lediglich im nördlichen Flächenstück vor. Gleichwohl erfolgt auch hier keine Übernahme, da die Fläche in isolierter Betrachtung die festgelegte Mindestgröße von 15 Hektar für Vorranggebiete unterschreitet.



Kreis
Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

claussen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Ansprechpartnerin

Raum: [REDACTED]

Tel.: 04621 87 [REDACTED]

Fax.: 04621 87 [REDACTED]

E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

13. Januar 2026

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom



Schleswig

05. Februar 2026

Gemeinde: Süderhackstedt

**Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergiegebiet
Bürgerwindpark"**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anmerkungen werden von der unteren **Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

Im weiteren Verfahren sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Biotoptypenkartierung (die Ergebnisse sind in der faunistischen Habitatpotenzialanalyse für den Seeadler mit zu berücksichtigen)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn der nachfolgende Punkt berücksichtigt wird.

Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlung von Niederschlagswasser kommen. Aktuell dienen die Flächen

Gebäude
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten
Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

E-Mail:
info@schleswig-flensburg.de

Internet:
<http://www.schleswig-flensburg.de>

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

zum Wasserrückhalt in der Fläche. Bei einer Bebauung ist darauf zu achten, dass die Rückhaltefunktion erhalten bleibt, um eine Abflussverschärfung und Schäden an Unterlieger zu vermeiden. Das heißt Senken sollten nicht verfüllt werden und Zufahrtsstraßen sind so anzulegen, dass genügend Wasser zurückgehalten werden kann.

Seitens der unteren **Wasserbehörde (Gewässer)** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek. Dort sind diverse offene und verrohrte Verbandsgewässer betroffen (s. Kap. 2.1.5 Begründung), darunter die Jörlau (Gew. Nr. 8, Wasserkörperbezeichnung tr_09, berichtspflichtig gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie). Für die Überplanung des Plangeltungsbereichs im Sinne einer künftigen Windkraftnutzung gelten folgende Auflagen:

Auflagen

- Lt. Verbandssatzung ist an Verbandsgewässern ein beidseitig 7 m breiter Schutzstreifen (bei offenen Gewässern gemessen ab Böschungsoberkante, bei verrohrten Gewässern ab Rohrachse) von dauerhaften und temporären baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Anpflanzungen freizuhalten (dazu zählen Fundamente und Baugruben, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Zäune etc.).
- An der Jörlau ist darüber hinaus im Hinblick auf künftige Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie der Bereich der Talraumkulisse (bis zu 75 m gemessen ab Gewässerachse) von der Überplanung auszunehmen.
- Die Schutzbereiche an den Gewässern der Ziffern 1. und 2. sind in der Planzeichnung darzustellen.
- Werden Verbandsgewässer im Zuge der windparkinternen Erschließung durch verrohrte Überfahrten gequert, erfordert dies separate wasserrechtliche Genehmigungsverfahren gem. § 36 WHG i.V. mit § 23 LWG. Werden Gewässer verrohrt, die nicht der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen (Parzellengräben, Wegeseitengräben), sind diese Verrohrungen mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen. Gewässerverrohrungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Sollten in Rahmen der Baumaßnahme Grundwasserabsenkungen und Einleitungen in ein Gewässer oder Versickerung auf einer Fläche erforderlich sein, sind diese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erlaubnispflichtig. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen wie Wasserhaltung oder die Trockenlegung

von Baugruben. Der wasserrechtliche Antrag ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung des Bescheides begonnen werden.

- Sind Kabelkreuzungen mit Gewässern 2. Ordnung geplant, erfordert dies wasserrechtliche Verfahren gem. § 23 LWG. Offene und verrohrte Gewässer sind mit mindestens 2,0 m Sohlabstand im geschlossenen Verfahren zu unterkreuzen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
- Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Parzellengräben verfüllt oder Drainagen durchschnitten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung der betroffenen Flächen sichergestellt bleibt. Drainagen sind unverzüglich wiederherzustellen.
- Die Planung zu Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde – Gewässer – vorzulegen, da Gewässer 2. Ordnung berührt sein können.
- Im Plangeltungsbereich stehen organisch geprägte Böden an. Störungen des Wasserhaushalts durch Eingriffe in organisch geprägte Bodenarten sowie durch Auffüllungen im Bereich natürlicher Geländesenken und Überflutungsräume sind zu vermeiden.

Hinweise

- Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dieses für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf befestigten Bodenflächen sind mit zugelassenen Bindemitteln abzustreuen. Auf unbefestigten Flächen ist bei Überfüllschäden oder Fahrzeugleckagen der verunreinigte Boden aufzunehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Sofern für den Eingriff in die Natur entsprechender Ausgleich zu schaffen ist, können ggf. Ausgleichsmaßnahmen vor Ort im Bereich der Verbandsgewässer in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Jerrisbek und dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde / Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Bodenschutzbehörde** hervorgebracht:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den geplanten Bau von Windenergieanlagen auf der ausgewiesenen Teilfläche erhebliche Bedenken.

Erhebliche Teile der Fläche liegen innerhalb der Moorkulisse

Moore dienen neben dem Gewässerschutz, dem Arten- und Biotopschutz als CO₂- Speicher dem Klimaschutz. Bei jedem Eingriff in Moorböden werden klimaschädliche Gase freigesetzt, es kommt zu Mobilisierungsvorgängen von Nähr- und Schadstoffen im Boden und somit zu deren Austrag in Gewässer. Daher sind bauliche Maßnahmen in Moorbereichen auf das unverzichtbare Maß zu vermeiden.

Die organischen Moorböden sind als Baugrund für Windenergieanlagen nicht geeignet.

Sollten Windenergieanlage in diesem Bereich gebaut werden, wird auf den beanspruchten Flächen in sehr großem Maßstab organischer Boden ausgetauscht werden müssen. Diese organischen Böden gehen dauerhaft als CO₂-Speicher verloren und verursachen hohe Treibhausgasemissionen, welche durch die Windenergieanlage reduziert werden sollen. Damit schafft man kontraproduktive Verhältnisse.

Neben dem Aushubbereich für die Fundamente kommen temporär versiegelte Flächen für Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Kranstellflächen usw. hinzu, die nach der Nutzung in den extrem verdichtungsempfindlichen Moorbereichen durch Bodenverdichtung dauerhaft in ihrer Gefügestruktur geschädigt sind.

Unbeabsichtigt können Baumaßnahmen im Niedermoorbereich Wasserwegsamkeiten schaffen, die dauerhaft den Grundwasserhaushalt verändern und den Grundwasserspiegel dauerhaft absenken.

Dies gilt insbesondere bei für Baugrundverbesserungsmaßnahme im Bereich der Anlagenstandorte. Übliche Verfahren wie Rüttelstopf, Rüttelsäulen, Geokunststoffummantelte Säulen, etc. sind für ihre vertikale Drainagewirkung bekannt.

Sollten unbeabsichtigt Grundwasserwegsamkeiten geschaffen werden, ist das gesamte Niederungsgebiet von der Baumaßnahme betroffen. Ein stark beschleunigter Abbau der organischen Böden und entsprechende Treibhausgasemissionen in dem tangierten Bereich wäre die Folge. Darüber hinaus geht ein solcher Prozess mit erhebliche Konsequenzen für den Naturraum, die Artenvielfalt von Flora und Fauna einher.

Hinzu kommt, dass ausgehobene Torfböden einer besonderen Behandlung bedürfen und oftmals aufgrund ihrer hohen geogen bedingten Schadstoffgehalte teuer entsorgt werden müssen.

Außerdem weisen die Böden innerhalb der Moorkulisse im Bereich des geplanten Windparks eine sehr hohe Bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Dies ist auch im Umweltbericht aufgeführt. Es handelt sich um besonders wertvolle Böden die nicht durch vermeidbare Maßnahmen ge- bzw. zerstört werden sollten.

Aufgrund der dargelegten Aspekte ist der Bau von Windenergieanlagen in den Bereichen der Moorkulisse aus bodenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Für die Flächenanteile außerhalb der Moorkulisse sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Es sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in Form eines Bodenschutzkonzepts bereits in die Planung zu integrieren. Neben der Bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Erschließungsphase sind mindestens folgende konkrete Maßnahme zum vorsorgenden Bodenschutz, die während der Bau- und Erschließungsphase umgesetzt werden, in den Umweltbericht unter 4.1.3 Schutzgut Boden zu integrieren:

- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen [REDACTED]
- Für die Maßnahme ist eine fachlich qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen, die über die erforderliche Zertifizierung verfügt. Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) 2 Monate vor Baubeginn namentlich zu benennen.
- Bodenbewegungen sind insgesamt so gering wie möglich zu halten.
- Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Fahrzeugeinsätze (Überroll-häufigkeit) sind auf den für die Baumaßnahme unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren.
- Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Arbeiten sowie Transporte in Moorbereichen und anderen sensiblen Bereichen sind ausschließlich mit Kettenfahrzeugen / Lastverteilungsplatten durchzuführen.
- Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten.
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, sowie des Merkblattes „Verwendung von humusreichen oder organischen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (Landesamt für Umwelt SH 01.08.2023).

- Bei der Zwischenlagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Überschüssiger Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu verwenden. Geländeangleichungen, Senkenverfüllungen o. Ä. mit Oberboden sind nicht zulässig.
- Die Arbeiten sind witterungsangepasst durchzuführen. D.h., bei zu hoher Bodenfeuchte (breiig-weiche Konsistenz, Gefügestabilität, Furchenbildung) sind die Arbeiten einzustellen.

Aus **planerischer** Sicht des Kreises sollte sich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf die derzeit vorliegenden Vorranggebiete begrenzen. Auf die Stellungnahme des Landes wird an dieser Stelle verwiesen. Aufgrund der Zulässigkeit von Energiespeicheranlagen sollten die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB überprüft werden. Im Kapitel 5.5 *Immissionsschutz* sind diese bislang noch nicht berücksichtigt.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Originalstellungennahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1028	Details												
eingereicht am: 11.02.2026	<table><tr><td>Verfahrensschritt:</td><td>k.A.</td></tr><tr><td>Einreicher*in/Institution:</td><td>Privatperson</td></tr><tr><td>Name des/der Einreicher*in:</td><td>██████████</td></tr><tr><td>Adresse:</td><td>██</td></tr><tr><td>Im öffentlichen Bereich anzeigen:</td><td>Nein</td></tr><tr><td>Dokument:</td><td>1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht</td></tr></table>	Verfahrensschritt:	k.A.	Einreicher*in/Institution:	Privatperson	Name des/der Einreicher*in:	██████████	Adresse:	██	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein	Dokument:	1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht
Verfahrensschritt:	k.A.												
Einreicher*in/Institution:	Privatperson												
Name des/der Einreicher*in:	██████████												
Adresse:	██												
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein												
Dokument:	1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt - Begründung mit Umweltbericht / Begründung mit Umweltbericht												

Stellungnahme

Die Kirchengemeinde Eggebek-Jörl ist als Grundstückseigentümerin mit Flächen **innerhalb des Geltungsbereichs** des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans betroffen.

Die Kirchengemeinde begrüßt ausdrücklich die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sowie die Ausweisung des Windenergiegebiets. Sie sieht darin eine geeignete Grundlage für die nachhaltige, zukunftsorientierte und wirtschaftliche Nutzung ihrer Flächen und zur aktiven Unterstützung der Energiewende. Die Kirchengemeinde bittet um frühzeitige Einbindung bei der weiteren Konkretisierung der Planung, sofern kirchliche Flächen betroffen sind.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
12.02.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Einladung zur Beteiligung: 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt "Windenergiegebiet Bürgerwindpark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein

Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Originalstellungnahmen | 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1032	Details
eingereicht am: 12.02.2026	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Landesamt für Umwelt (LfU) Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 202602012_STN_ONB_TFNP_1_Gemeinde_Suederhackstedt_

Stellungnahme

Guten Tag [REDACTED],

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum Verfahren 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan in der Gemeinde Süderhackstedt, Bürgerwindpark zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
Dezernat 52 Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie
LfU 5212Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon: +49 4347 704-[REDACTED]
Fax: +49 4347 704-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Landesamt für Umwelt
– beBPo (§ 6 ERVV)

¹
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

¹ <https://www.schleswig-holstein.de/lfu>

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

claussen-seggelke stadtplaner

[REDACTED]

Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(_Nr_)

Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

Telefon: 04347/704-[REDACTED]

12.02.2026

**TÖB Nr. 018_26: Gemeinde Süderhackstedt - Kreis Schleswig-Flensburg |
Aufstellung 1. sachlicher Teilflächennutzungsplanes | Verfahren nach § 4 Abs. 1
BauGB, Frühzeitige TÖB-Beteiligung | Hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Guten Tag [REDACTED]

mit E-Mail vom 13.01.2026 baten Sie um Stellungnahme in den oben bezeichneten Verfahren.

Mit der Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes zielt die Gemeinde Süderhackstedt auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Windenergie (zugleich Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c Abs. 1 BauGB) ab. Die Fläche mit Windenergienutzung befindet sich innerhalb der Potenzialfläche PR1_SLF_026 der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025.

Die für die Nutzung der Windenergie geplante Fläche befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes von Süderhackstedt südlich der Jörlau. Im Norden bzw. Nordwesten grenzen die Gemeinden Jörl und Sollwitt an. Die Sonderfläche für Windenergie ist etwa 68 ha groß (Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Sondergebietes für Windenergie aus der Begründung 1. sachlicher Teilflächennutzungsplans Gemeinde Süderhackstedt, Kreis Schleswig-Flensburg.

In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020) wurde das Gebiet des angestrebten Teilflächenplans größtenteils als Potenzialfläche PR1_SLF_083 ermittelt, aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche als Potenzialfläche (PR1_SLF_026) ermittelt worden.

Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Süderhackstedt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB größtenteils verfasst. Ein ornithologischen Fachgutachten und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) wurden von der Gemeinde bei dem Gutachterbüro BioConsult SH in Auftrag gegeben. Ergebnisse einer Nestkartierung, Flugbeobachtungen und Wiesenvogelerfassung aus 2024 sind zum Teil im Umweltbericht aufgenommen. Die jetzige Beteiligung dient zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB im weiteren Bauleitverfahren.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020). Die derzeit

im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Betroffene harte Tabukriterien (LEP 2020):

- keine Betroffenheit zu erkennen

Betroffene weiche Tabukriterien (LEP 2020):

- das Sondergebiet überlagert den 30-100 m Schutzabstand zu Wäldern
- das Sondergebiet überlagert nordwestlich den 200 m Abstand eines Naturschutzgebietes und eines FFH-Gebietes, hier: Pobüller Bauernwald → Die Zuständigkeit für diesen Belang liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.

Betroffene Abwägungskriterien (LEP 2020):

- im Nordosten des Sondergebietes befindet sich eine Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen
- große Teile des Gebiets sind als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems gekennzeichnet
- im Nordosten befindet sich innerhalb der Sonderfläche ein Talraum von natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern

→ Die Zuständigkeit für diese Belange liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.

- die gesamte Fläche liegt im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstpaares außerhalb des Dichtezentrums (3.000 m) (s. Abb 2.)
- im Südwesten der Fläche befindet sich ein Wiesenvogelbrutgebiet

Betroffene Ziele der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- es sind keine Ziele betroffen

Betroffene Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- die Fläche überlagert teils Umgebungsbereiche um Brutplätze von windkraftsensiblen Großvögeln (hier Seeadler)

Gemäß des gültigen LEPs von 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Dabei muss auf den Abstand der auszuweisenden Fläche geachtet werden. Dementsprechend müsste hier, wenn nötig, der Flächenzuschnitt angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt (bis 100 m vor dem Wald). Dies betrifft die Abgrenzung der Sonderfläche im nordwestlichen Teil.

Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete (NSG und als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete sowie die FFH-Gebiete) als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, wird ein Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

Laut LEP 2020 soll grundsätzlich der gesamte potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Seeadler von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Art ist im Umweltbericht darzulegen.

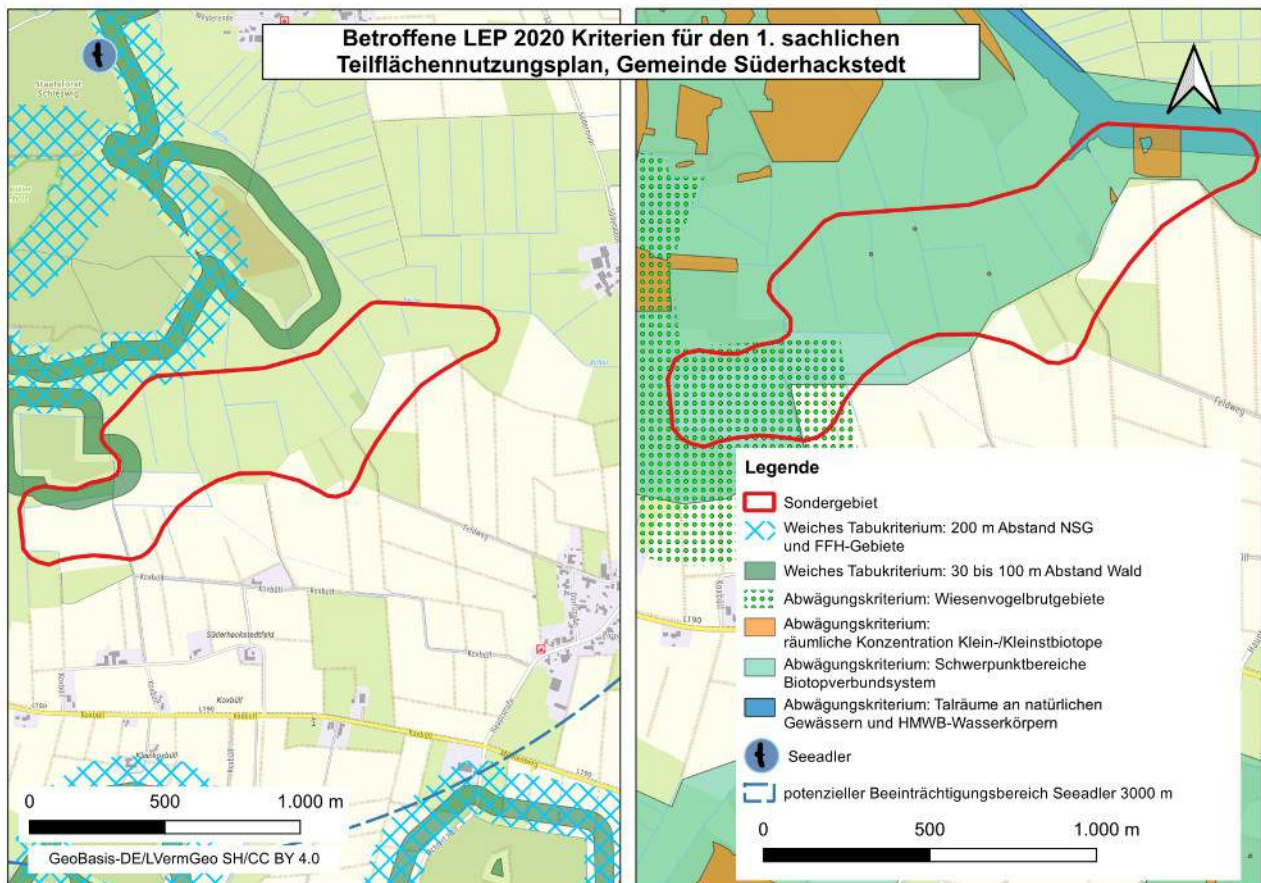


Abbildung 2: Betroffene LEP 2020 Kriterien für den 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan, Gemeinde Süderhackstedt

Erforderlicher Prüfungsumfang nach § 45 b BNatSchG

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichtes wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten Seeadler im zentralen Prüfbereich und Weißstorch im erweiterten Prüfbereich bekannt (vgl. Abb. 3).



Abbildung 3: Betroffene Prüfradien für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG

Die in den Unterlagen vorliegende Bewertung zur Gefährdung des Seeadlers kann nicht geteilt werden. Bei der Erstellung einer Habitatpotenzialanalyse müssen Faktoren der Umgebung mit berücksichtigt werden. In dem vorliegenden Fall ist der Seeadlerhorst bereits von Bestandsanlagen umgeben (s. Abb. 4), durch die jetzige Planung des Sondergebietes würde der verbleibende Flugkorridor in südöstliche Richtung geschlossen werden (s. Abb. 4). Der ONB vorliegende Daten zeigen jedoch eine Nutzung dieses Korridors in Richtung Treene, einem von den Seeadlern genutztes Nahrungsgebiet. Die Errichtung von WEA in dem geplanten Gebiet würde zu einer regelmäßigen Querung des Windparks zur Folge haben. Daher wird statt einer HPA (Habitatpotenzialanalyse) eine RNA (Raumnutzungsanalyse) empfohlen.

Unter Berücksichtigung der Riegelwirkung sowie der gegenwärtigen Situation des Seeadlers ergibt sich voraussichtlich ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt.

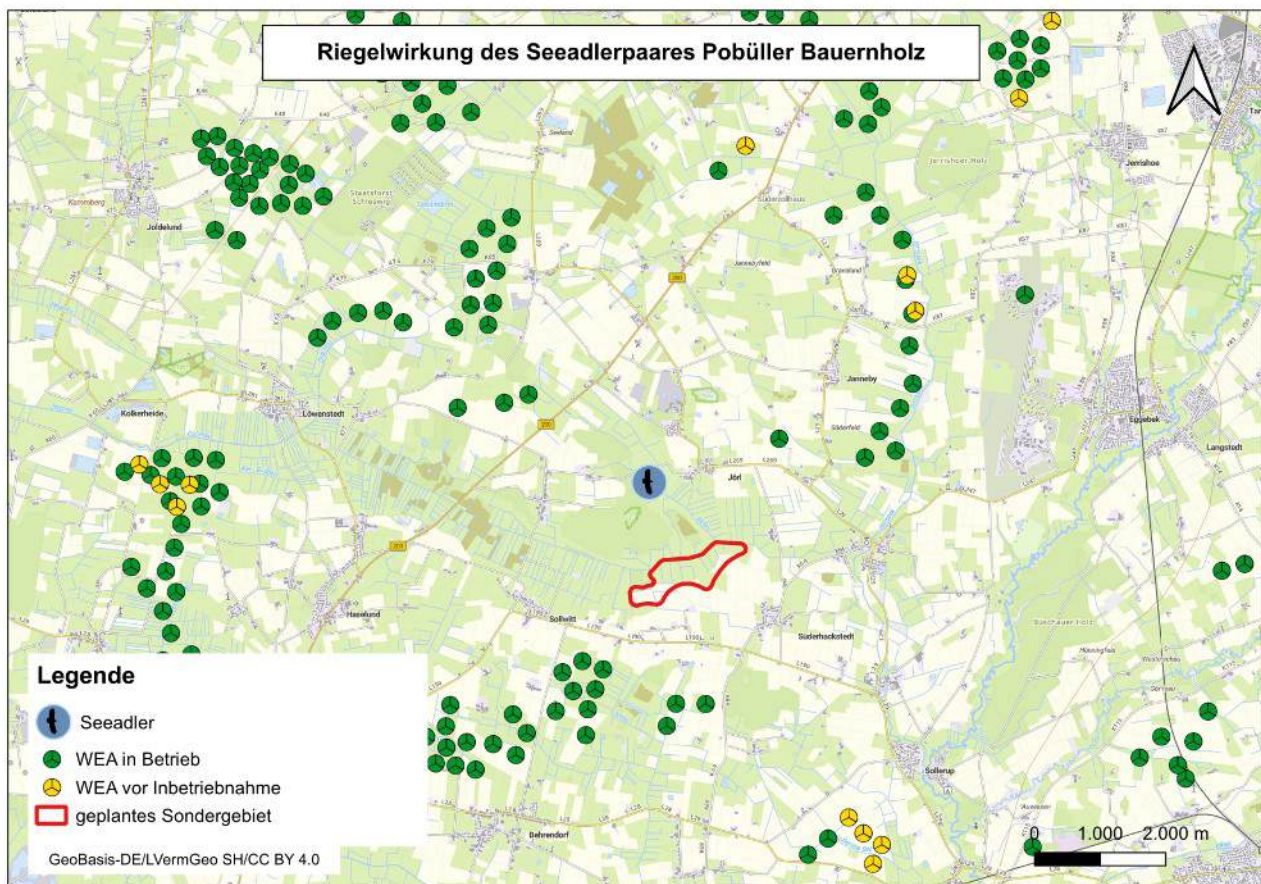


Abbildung 4: Riegelwirkung durch Bestandsanlagen im umliegenden Bereich des Seeadlerpaares Pobüller Bauernholz

Entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, für den Seeadler freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von **Brut-, Rast- und Zugvögeln** außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Innerhalb des von dem Abwägungskriterium **Wiesenvogelkulisse** überlagerten Teils der Sonderfläche muss eine Brutvogelerfassung nach Südbeck et al (2025, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland) erfolgen. Entscheidend hierbei sind die Arten Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Austernfischer, Rotschenkel und Bekassine in deren in Südbeck et al. (2025) angegebenen artspezifischen Erfassungszeiträumen. Es müssen 3-4 Erfassungen verteilt auf den Zeitraum dritte Märzdekade bis Anfang/Mitte Mai erfolgen. Die Untersuchungsfläche ergibt sich aus dem Plangebiet mit einem 500 m Puffer.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich Knicks zu roden und Überhänger zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauabschlusszeiten eingehalten werden oder es muss ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden.

Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauabschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

